

Ausfertigung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görmin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Görmin vom 25.06.2014 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görmin erlassen:

Artikel 1

1. Der § 6 – „Entschädigung“ erhält folgende Fassung:

§ 6 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe 30,00 EUR. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede geleitete Ausschusssitzung 45,00 EUR.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 EUR. Im Krankheitsfalle wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(3) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(4) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 100,00 EUR, der zweite Stellvertreter erhält Sitzungsgeld nach Abs. 1. Zusätzlich erhält der erste Stellvertreter ein Sitzungsgeld von 30,00 EUR. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 2, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.10.2012 tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görmin, 17. Juli 2014


E. Zobel
Bürgermeister



Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung

der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Görmin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.